



Informationsblatt für Antragsteller / Antragstellerinnen

einer Schwerarbeitspension

eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)

Füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus. Jede Unvollständigkeit Ihrer Angaben kann zu Erhebungen und Rückfragen führen und verzögert somit das Pensionsfeststellungsverfahren.

Alle Dokumente sind im Original, Fotokopie oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

Die Vorlage ist **nicht erforderlich**, wenn die Dokumente **bereits** in einem früheren Verfahren **vorgelegt** wurden.

! Gemäß § 110 ASVG werden sämtliche Dokumente, Vollmachten u. dgl. für Zwecke der Sozialversicherung über Verlangen von den zuständigen Behörden g e b ü h r e n f r e i ausgestellt. !

PERSONALDATEN DES VERSICHERTEN / DER VERSICHERTEN (Punkt 1 des Antrages)

Erforderliche Dokumente:

- Geburtsurkunde (nur bei Geburt außerhalb Österreichs)
- Heiratsurkunde(n) ➤ Urkunde über die eingetragene Partnerschaft ➤ Staatsbürgerschaftsnachweis

Bei geschiedener Ehe:

- Scheidungsurteil
- Nachweis über die Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten / der Ehegattin

Bei aufgelöster Partnerschaft:

- gerichtliche Auflösungsentscheidung
- Nachweis über den Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltszahlungen (Vergleichsausfertigung, Zahlungsbelege)

PERSONALDATEN UND EINKOMMEN DER EHEGATTIN / DES EHEGATTEN / DER EINGETRAGENEN PARTNERIN / DES EINGETRAGENEN PARTNERS (Punkt 3 des Antrages)

Die Bekanntgabe des Einkommens der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners ist zur Prüfung eines allfälligen Anspruches auf Ausgleichszulage erforderlich.

KINDERZUSCHUSS (Punkt 4 des Antrages)

Kinderzuschuss gebührt **pro Kind** nur zu **einer** Pension. Die Kindeseigenschaft besteht grundsätzlich **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**.

Als Kinder gelten:

eheliche Kinder

Erforderliche Dokumente:

- Geburtsurkunde

Zusätzlich zur Geburtsurkunde für:

- | | |
|-----------------------------|--|
| uneheliche Kinder | ➤ nur von männlichen Versicherten: Vaterschaftsnachweis (Anerkennung / Urteil) |
| Wahl-(Adoptiv)kinder | ➤ Adoptionsurkunde bzw. Adoptionsvertrag |
| Stiefkinder | ➤ Nachweis über die Eheschließung / Urkunde über die eingetragene Partnerschaft mit dem leiblichen Elternteil Ihres Stiefkindes sowie eine Bestätigung über die Hausgemeinschaft |

Der Kinderzuschuss gebührt auch für **Enkelkinder**, wenn sie mit dem Pensionisten / der Pensionistin ständig in Hausgemeinschaft leben, gegenüber dem Pensionisten / der Pensionistin unterhaltsberechtigt im Sinne des § 141 ABGB sind und sie und der Pensionist / die Pensionistin ihren Wohnsitz in Österreich haben.

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt ein Kinderzuschuss, wenn und solange

- a) eine Schul- oder Berufsausbildung die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Bei Besuch einer der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen (Universität, Hochschule, Akademie etc.) muss ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes betrieben werden.
- b) eine Tätigkeit nach dem Freiwilligengesetz ausgeübt wird, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- c) seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des unter a) bzw. b) genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Erforderliche Nachweise:

- zu a) ➤ Schulbesuchsbestätigung, Zulassungs- oder Studienbestätigung, Lehrvertrag etc.
- zu b) ➤ Bestätigung über die Dauer der Tätigkeit.
- zu c) ➤ vorhandene Nachweise (Befunde) über die Krankheit oder das Gebrechen.

UNSELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT (Punkt 5 des Antrages)

Zum (gewünschten) Pensionsbeginn sind die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie ein allfälliger Anspruch auf eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsschädigung, Urlaubsabfindung) oder Kündigungsschädigung durch entsprechende Bestätigungen (zB Dienstgeberbestätigung, Abmeldebestätigung) nachzuweisen.

SELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT (Punkt 6 und 7 des Antrages)

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Form einer Personengemeinschaft oder als Einzelperson kann grundsätzlich auch ohne Bestehen einer Pflichtversicherung vorliegen. Ob im Einzelfall lediglich eine Kapitalbeteiligung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, richtet sich nicht nach der Gesellschaftsform, sondern nach der tatsächlichen Beteiligung am Unternehmen.

Selbstständig erwerbstätig sind **beispielsweise:**

- **Gewerbetreibende und Gesellschafter:**
Inhaber / Inhaberinnen von Gewerbeberechtigungen, Gesellschafter / Gesellschafterinnen einer OHG / OEG, persönlich haftende(r) Gesellschafter / Gesellschafterinnen (Komplementär) einer KG / KEG, geschäftsführende(r) Gesellschafter / Gesellschafterin einer GmbH
- **In der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätige:**
Personen, die einen land-(forst)wirtschaftlichen Betrieb (Flächen, Grundstücke und / oder Wirtschaftsgebäude) auf ihre Rechnung und Gefahr führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird.
- **Auf Basis eines Werkvertrages selbstständig Erwerbstätige:**
Personen, die gegen ein Fixhonorar mit der Erstellung eines Werkes (Erbringung einer bestimmten Leistung) vertraglich verpflichtet werden. Die Erbringung dieser Leistung erfolgt weisungsfrei und auf eigene Verantwortung. Der Auftrag kann an andere Personen weitergegeben werden.

- **Freiberuflich selbstständig Erwerbstätige:**

Wirtschaftstreuhänder / Wirtschaftstreuhänderin, Tierarzt / Tierärztin, Rechtsanwalt / Rechtsanwältin, Arzt / Ärztin, Apotheker / Apothekerin, Patentanwalt / Patentanwältin, Journalist / Journalistin, bildender Künstler / bildende Künstlerin, Psychotherapeut / Psychotherapeutin, Physiotherapeut / Physiotherapeutin

- **Funktion:**

Aufsichtsratsmitglieder

- **Sonstige selbstständige Erwerbstätige:**

Zimmervermieter / Zimmervermieterin, Hausverwalter / Hausverwalterin

Erforderliche Nachweise:

- Gesellschaftsverträge, Werkverträge, Auszug aus dem Firmenbuch
- Einheitswertbescheid, Kauf-, Übergabe- und Pachtverträge

VERSICHERUNGSVERLAUF (Punkt 10 des Antrages)

Bitte alle in- und ausländischen Beschäftigungszeiten beziehungsweise Versicherungszeiten, Lehrzeiten, Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, der Arbeitslosigkeit (mit und ohne Bezug), der Anstalts-(Heilstätten)pflege, des Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes aus Anlass der Mutterschaft (Karenzurlaub), des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld oder Übergangsgeld **ab Vollendung des 14. Lebensjahres** in der richtigen zeitlichen Reihenfolge **lückenlos** anführen.

Der Beruf ist nicht allgemein mit „Arbeiter / Arbeiterin“ oder „Angestellter / Angestellte“ anzugeben, sondern genauer zu bezeichnen,

zB Schlosser / Schlosserin, Bauhilfsarbeiter / Bauhilfsarbeiterin, Mithilfe in der elterlichen Landwirtschaft / im elterlichen Gewerbebetrieb, Techn. Zeichner / Zeichnerin, Buchhalter / Buchhalterin, Verkäufer / Verkäuferin, Diplomkrankenpfleger / Diplomkrankenpflegerin.

Sollten Sie keine Nachweise für die von Ihnen angeführten Beschäftigungszeiten besitzen, ersuchen wir, **keinesfalls von sich aus** beim jeweiligen Krankenversicherungsträger oder beim Dachverband der Sozialversicherungsträger diesbezügliche Erhebungen einzuleiten. Erhebungen über Beschäftigungszeiten werden **ausnahmslos** vom zuständigen Pensionsversicherungsträger durchgeführt.

Erforderliche Nachweise:

- | | |
|-------------|--|
| Schulzeit | ➤ Schulzeugnisse ab dem 15. Lebensjahr |
| Studium | ➤ Studienbücher, Promotionsurkunde |
| Lehrzeit | ➤ Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Gesellenbrief etc. |
| Zivildienst | ➤ Nachweis über Zivildienst |

Unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit als Schwerarbeit nach der Schwerarbeitsverordnung bzw. als Nachtschwerarbeit nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz gilt, ist den beiliegenden Informationsblättern zu entnehmen.

Allenfalls in Ihrem Besitz befindliche Unterlagen, die das Vorliegen einer Schwerarbeitszeit belegen (zB Dienstgeberbestätigungen mit Tätigkeitsbeschreibung, Schichtpläne usw.), sind dem Pensionsantrag beizulegen.

Beispiel:

Männlicher Versicherter, geboren 3.2.1953 (**40. Lebensjahr** 3.2.1993)

von	bis	a) beschäftigt als (genaue Berufsangabe) b) selbstständig als c) freiw. pensionsversichert d) nicht beschäftigt wegen	Name und Anschrift (Dienstgeber, Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsträger, Betrieb etc.) Bundesland, Staat	Glauben Sie (ab Vollendung des 40. Lebensjahres) Schwerarbeit geleistet zu haben?	Glauben Sie Nacht- schwerarbeit (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) geleistet zu haben?	Wurden Tätigkeiten (ab Vollendung des 40. Lebensjahres) ausgeübt, die dem Bauarbeiter-Ur- laubs- und Abfertigungs- gesetz unterliegen?
11.7.1967	30.9.1968	Mithilfe im elterlichen Gewerbebetrieb	Adam, Neulengbach, Wasserweg 1	☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: —	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein
1.10.1968	30.6.1969	Präsenzdienst		☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: —	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
1.7.1969	31.12.1980	Tunnelarbeiter	Stollen- und Tunnelbau GmbH, Gloggnitz, Wienerstraße 10	☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: —	☒ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
1.1.1981	2.2.1993	Bauhilfsarbeiter	Walzer GmbH, Stockerau, Hauptstr. 4	☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: —	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein
3.2.1993 (40. Lebens- jahr)	15.3.2003	Bauhilfsarbeiter	Walzer GmbH, Stockerau, Hauptstr. 4	☐ nein ☒ ja ⇒ nach Ziffer: <u>4</u>	☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein
16.3.2003	laufend	Verkäufer in einem Baumarkt	Baumarkt Huber, Neuleng- bach, Strausgasse 5	☒ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: —	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

NACHKAUF VON SCHUL- BZW. STUDIENZEITEN (Punkt 11 des Antrages)

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten können bis zum vorgesehenen Höchstausmaß durch Nachkauf von 12 Monaten pro Schuljahr bzw. von 6 Monaten pro Studiensemester bzw. 12 Monaten pro Ausbildungsjahr anspruchs- und leistungswirksam erworben werden. Sie gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

Wurden Schul-, Studien- bzw. Ausbildungszeiten bereits nach den am 31.12.2003 geltenden Rechtsvorschriften (vollständig) nachgekauft, können durch weiteren Nachkauf zusätzlich anspruchs- bzw. leistungswirksame Ersatzzeiten erworben werden.

BUNDESPFLEGEGELD (Punkt 12 des Antrages)

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Pflegegeld, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Pflegegeld gebührt auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem erforderlichen Pflegebedarf, der auf Grund ärztlicher Gutachten festgestellt wird.

DATENSCHUTZ

Sämtliche Sie betreffende Informationen werden von uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

KRANKENVERSICHERUNG

Nur **für Personen, die nicht** bereits in einer gesetzlichen Krankenversicherung **krankenversichert sind!**

Ist die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich, wird Ihnen von uns automatisch eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung zugesandt, die zur Bestätigung des Versicherungsschutzes dem zuständigen Krankenversicherungsträger vorzulegen ist.

Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung (zB Arztbesuch) ist die e-card vorzuweisen.

Sollten Sie Leistungen aus der Krankenversicherung benötigen und noch keine Bescheinigung erhalten haben, bitten wir Sie umgehend mit uns Kontakt aufzunehmen.

LOHNSTEUER

Die Pensionen aus der Pensionsversicherung sind lohnsteuerpflichtig.

Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag oder den Familienbonus Plus haben, senden Sie uns bitte das ausgefüllte und unterfertigte Formular E 30 ein. Das Formular erhalten Sie jedenfalls beim Finanzamt.

Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist, wenn Sie erhöhte Ausgaben wegen einer Diätverpflegung haben oder wenn Sie Inhaber einer Amtsbescheinigung (Behindertenpass) oder eines Opferausweises sind, so bitten wir Sie, uns die entsprechende amtliche Bescheinigung einzusenden. Wir berücksichtigen dann den gebührenden Freibetrag bei Ihrer Pension.

Bitte beachten Sie: Die Bescheinigung darf nur einer bezugsauszahlenden Stelle vorgelegt werden!

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei allen Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt oder bei einem unserer Sprechstage, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (zB Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (zB Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen **zwei Monaten** bei einem Versicherungsträger einlangt.

Sie können den Antrag

- online oder per E-Mail **digital signiert**,
- per E-Mail (**ohne** digitale Signatur) oder
- per Telefax

einbringen.

Wenn Sie den Antrag per E-Mail oder Telefax übersenden, muss das Antragsformular unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität des Antragstellers bestehen.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt:

Landesstelle Wien

Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
pva-lsw@pv.at
Fax: 05 03 03-288 50

Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
pva-lsk@pv.at
Fax: 05 03 03-358 50

Landesstelle Niederösterreich

Kremser Landstraße 5, 3100 St. Pölten
pva-lsn@pv.at
Fax: 05 03 03-328 50

Landesstelle Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11, 5021 Salzburg
pva-lss@pv.at
Fax: 05 03 03-378 50

Landesstelle Burgenland

Ödenburger Straße 8, 7001 Eisenstadt
pva-lsb@pv.at
Fax: 05 03 03-338 50

Landesstelle Tirol

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck
pva-lst@pv.at
Fax: 05 03 03-388 50

Landesstelle Oberösterreich

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8, 4021 Linz
pva-lso@pv.at
Fax: 05 03 03-368 50

Landesstelle Vorarlberg

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
pva-lsv@pv.at
Fax: 05 03 03-398 50

Landesstelle Steiermark

Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
pva-lsg@pv.at
Fax: 05 03 03-348 50

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer
05 03 03 zur Verfügung.